

Reglement der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFKR)

vom 11. März 2009 (Stand 20. Mai 2020)

Erlassen von der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) des Grossen Rates des Kantons Thurgau.

1. Zweck des Reglements

§ 1

¹ Mit dem vorliegenden Reglement legt die GFK gestützt auf § 62 der Geschäftsordnung des Grossen Rates¹⁾ ihre Organisation und ihre Arbeitsweise sowie die Grundsätze für die Durchführung der Prüfungen fest, um die ihr zugewiesenen Aufgaben der parlamentarischen Aufsicht wahrzunehmen.

§ 2

¹ Das Reglement ist ein Instrument, um die erforderliche Qualität der Aufgabenerfüllung durch die GFK sicherzustellen sowie um das Zusammenwirken mit Regierung, Verwaltung und Finanzkontrolle klar und zweckmässig zu regeln. Es ist periodisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

2. Ziel und Aufgaben der GFK

§ 3

¹ Die GFK nimmt die ihr vom Grossen Rat übertragene parlamentarische Aufsicht über den kantonalen Finanzhaushalt sowie über die gesamte kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten wahr.

¹⁾ RB 171.1

§ 4

¹ Die GFK beachtet bei ihrer Arbeit folgende Grundsätze:

1. Als Instrument der Oberaufsicht des Grossen Rates über Regierung und Verwaltung beachtet sie die Aufsichts- und Entscheidungsfunktionen des Regierungsrates und die Gewaltentrennung.
2. Sie übt eine kontinuierliche Kontrolle der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit aus. Diese interessiert sich weniger für den Einzelfall als für die Lehren, die daraus für die Verwaltungspraxis und die Verwaltungsstrukturen gezogen werden.
3. Neben der Beurteilung der einzelnen Departemente und der Staatskanzlei (vertikale Betrachtungsweise) befasst sich die GFK auch mit Geschäften und Aufgaben in departementsübergreifenden Bereichen bezüglich Information, Koordination und Zusammenarbeit (horizontale Betrachtungsweise).

§ 5

¹ Die GFK als Finanzprüfungsinstanz

1. überwacht den gesamten Finanzhaushalt und befasst sich mit seiner längerfristigen Entwicklung;
2. prüft namentlich das Budget, den Finanzplan, die Leistungsaufträge, Nachtragskredite sowie die Staatsrechnung und den Geschäftsbericht und stellt dem Grossen Rat diesbezügliche Anträge.

§ 6

¹ Die GFK als Verwaltungsprüfungsinstanz

1. überwacht die Geschäftsführung der gesamten kantonalen Verwaltung und der selbständigen Anstalten, unter Einbezug der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beziehungsweise Leistungsaufträge mit selbständigen juristischen Personen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;
2. orientiert sich nachträglich über die Verwaltungstätigkeit und den Geschäftsgang sowie über die laufenden Arbeiten;
3. berät den Geschäftsbericht des Regierungsrates sowie die Berichte der kantonalen Anstalten und weiterer der Oberaufsicht des Kantons unterstehender Institutionen (mit Ausnahme der Gerichte) zuhanden des Grossen Rates;
4. überwacht, ob ihren früheren Feststellungen Rechnung getragen wurde.

§ 7

¹ Die GFK als Instanz im System der wirkungsorientierten Verwaltungsführung

1. lässt sich periodisch über den Stand und die Erfahrungen mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung informieren;

2. reicht bei Bedarf im Grossen Rat Leistungsmotionen ein zur gezielten parlamentarischen Einflussnahme auf Ziele oder Niveau staatlicher Leistungen.

§ 8

¹ Die GFK orientiert sich bei ihrer Arbeit an folgenden Kriterien:

1. Rechtmässigkeit und Ordnungsmässigkeit der staatlichen Verwaltung;
2. Einhaltung der Kompetenzen auf allen Stufen; Sicherstellung einer ausreichenden und stufengerechten Mitsprache des Parlaments;
3. Wirksamkeit staatlicher Massnahmen und staatlichen Verwaltungshandelns;
4. zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung und effizienter Verwaltungsablauf;
5. ausreichende interne Kontrollen.

3. Organisation

§ 9

¹ Die GFK trifft ihre Beschlüsse als Gesamtkommission. Geleitet wird die Gesamtkommission vom Präsidenten oder der Präsidentin, der oder die vom Grossen Rat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Für die gleiche Amtsdauer wählt die GFK einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

§ 10

¹ Der Präsident oder die Präsidentin leitet und koordiniert die Arbeit der Kommission und vertritt die GFK nach aussen, insbesondere gegenüber dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Finanzkontrolle sowie gegenüber den Medien.

§ 11

¹ Zur Vorberatung der einzelnen Departemente und der Staatskanzlei setzt die GFK fünf Subkommissionen mit je vier Mitgliedern ein, von denen eines mit dem Präsidium betraut wird. Der Präsident oder die Präsidentin der GFK gehört keiner festen Subkommission an. Die Besetzung der Subkommissionen und ihres Präsidiums erfolgt jeweils für zwei Jahre. Wechsel im Verlaufe der Amtsdauer werden für den Rest der Amtszeit vorgenommen.

§ 12

¹ Die Behandlung des Budgets und Geschäftsberichtes der Staatskanzlei inkl. Räte erfolgt durch die Subkommission DFS, diejenige der Gerichte durch die Subkommission DJS.

² Der Geschäftsbericht der Thurgauer Kantonalbank wird durch die Subkommissionen DIV und DFS behandelt, der Geschäftsbericht der Thurgauer Gebäudeversicherung durch die Subkommissionen DJS und DBU. Die Subkommissionen DEK und DFS sind für die Behandlung des Geschäftsberichtes der Pädagogischen Hochschule Thurgau zuständig.

³ Die Behandlung weiterer Geschäftsberichte erfolgt in der Gesamtkommission.

§ 13

¹ Die GFK kann zur Prüfung spezieller Fragen oder von Querschnittsaufgaben auf befristete Zeit oder mit bestimmtem Auftrag weitere Subkommissionen einsetzen, denen auch der Präsident oder die Präsidentin angehören kann.

§ 14

¹ Das Sekretariat der GFK wird durch die Parlamentsdienste geführt. Die Parlamentsdienste stellen die Protokollführung für die Gesamtkommission, wenn vorwiegend allgemeine Themen zur Diskussion stehen.

² Für Sitzungen der Gesamtkommission wie der Subkommissionen, welche Themen aus einem einzelnen Departement oder der Staatskanzlei zum Gegenstand haben, stellt das betreffende Departement oder die Staatskanzlei eine sachkompetente Protokollführung zur Verfügung. Im Interesse der Kontinuität und der Qualität wird eine feste Besetzung mit entsprechender Verfügbarkeit vorausgesetzt. Die Parlamentsdienste legen in Absprache mit dem Präsidium formale und materielle Standards für die Protokollführung fest und sorgen für deren Einhaltung.

4. Arbeitsweise

4.1 Allgemein

§ 15

¹ Die Gesamtkommission kann sich – auch ausserhalb der Beratungen der ordentlichen Geschäfte – zum Informationsaustausch treffen.

² Standardtraktanden an den Sitzungen der Gesamtkommission sind:

1. Orientierungen des Präsidiums (über Korrespondenzen, Gespräche, Informationen seitens der Finanzkontrolle etc.);
2. Orientierungen des Chefs oder der Chefin DFS (u.a. über für die GFK wesentliche Erkenntnisse aus dem Controlling).

³ Die Gesamtkommission beschliesst über alle Vorgehensfragen, insbesondere über allfällige ausserordentliche Prüfungen und den Einsatz von Ad-hoc-Subkommissionen.

⁴ Die Berichterstattung im Grossen Rat über die Arbeit der GFK erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Rahmen der Behandlung der ordentlichen GFK-Geschäfte oder zu ausserordentlichen Themen bei Bedarf. Über die Prüfung der Geschäftsberichte der Kantonalen Anstalten berichten die Vorsitzenden der betreffenden Subkommission, die Berichterstattung erfolgt durch schriftlichen Bericht.

⁵ Die Gesamtkommission führt eine Pendenzenliste, die im Rahmen der Sitzungen der Gesamtkommission laufend aktualisiert wird.

4.2 Ordentliche Geschäfte

§ 16

¹ Das Eintreten auf Voranschlag, Nachtragskredite, Staatsrechnung, Geschäftsbericht des Regierungsrates sowie weitere der GFK vom Ratsbüro zugewiesene Geschäfte wird von der Gesamtkommission behandelt.

² Sie gibt den Subkommissionen konkrete Einzelaufträge bzw. Fragen zur Abklärung.

³ Für die Geschäftsprüfung legt sie ein mittelfristiges Prüfungsprogramm mit jährlichen Schwerpunkten fest.

§ 17

¹ Die Subkommissionen ergänzen die Vorgaben der Gesamtkommission mit eigenen Prüfungen und Fragestellungen. Sie erstatten der Gesamtkommission mittels Protokoll Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen und Abklärungen und stellen ihr die erforderlichen Anträge.

§ 18

¹ Die Gesamtkommission behandelt im Beisein des betreffenden Departementschefs oder der Departementschefin, des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin die Berichte der Subkommissionen. Sie beschliesst über allfällige Vorgehensfragen sowie über die materiellen Anträge an den Grossen Rat.

§ 19

¹ Zum Eintreten auf die Botschaften zu Voranschlag und Geschäftsbericht wird dem Präsidium des Grossen Rates ein schriftlicher Bericht und zur Detailberatung je ein schriftlicher Bericht der Subkommissionen zugestellt.

§ 20

¹ Die Begründung und Vertretung der Anträge der GFK im Grossen Rat erfolgt durch das Präsidium. Zur Beantwortung von konkreten Fragen zu den Departementen oder zur Staatskanzlei wird das Präsidium bei Bedarf durch die Subkommissionspräsidien unterstützt.

4.3 Ausserordentliche Prüfungen

§ 21

¹ Die GFK kann zu einem Geschäft, zu einer Aufgabe oder zu einem Amt ausserhalb der ordentlichen Geschäfte die Durchführung einer ausserordentlichen Prüfung beschliessen, wenn aufgrund eigener Wahrnehmungen oder einer Anzeige der Verdacht auf mögliche Fehlleistungen oder Unregelmässigkeiten besteht und die dazu eingeholte Stellungnahme des zuständigen Departements, der Staatskanzlei bzw. des Regierungsrates keine genügende Klärung ergibt. Zur Entscheidungsfindung, ob eine ausserordentliche Prüfung durchgeführt werden soll, können Gutachten in Auftrag gegeben oder Fachleute und vorhandene Gutachten beigezogen werden. Die nötigen Abklärungen für den Entscheid können einer Subkommission übertragen werden.

² Mit der Durchführung der ausserordentlichen Prüfungen kann eine bestehende oder eine ad-hoc zu bildende Subkommission betraut werden. Der Prüfungsauftrag ist von der Gesamtkommission klar und verbindlich zu formulieren. Der Regierungsrat ist über diesen Beschluss zu informieren.

³ Das Prüfungsergebnis ist in der Gesamtkommission zu diskutieren. Der Regierungsrat bzw. das betreffende Departement oder die Staatskanzlei haben dabei Gelegenheit, zum Bericht der Subkommission Stellung zu nehmen.

⁴ Die Gesamtkommission beschliesst über die Art und den Umfang der Berichterstattung im Grossen Rat, über allfällige Anträge an den Grossen Rat, über allfällige Informationen an die Öffentlichkeit sowie über allfällige weitere Schritte.

4.4 Leistungsmotionen

§ 22

¹ Anträge auf die Einreichung einer Leistungsmotion durch die GFK können nur von den Departements-Subkommissionen gestellt werden.

² Sie sind schriftlich mit Antrag und Begründung sowie mit dem Protokoll der betreffenden Subkommissionssitzung dem Präsidium zuhanden der nächsten Sitzung der Gesamtkommission einzureichen.

³ Antrag und Begründung können durch die Gesamtkommission verändert werden.

⁴ Die Leistungsmotion der GFK kommt zustande, wenn ihr mindestens 11 Mitglieder zustimmen.

⁵ Einem Mitglied der GFK ist unbenommen, ausserhalb der GFK die notwendige parlamentarische Unterstützung für eine Leistungsmotion zu suchen oder eine Leistungsmotion zu unterzeichnen, die die GFK abgelehnt hat.

5. Informationsrechte

§ 23

¹ Der GFK und ihren Subkommissionen stehen alle Informationsrechte zu, die sie zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben benötigen. Die Informationsrechte bestehen über die gesamte kantonale Verwaltung, über die kantonalen Anstalten sowie im Rahmen der Vertrags- und Beteiligungsverhältnisse über Institutionen, denen der Kanton öffentlich-rechtliche Aufgaben überträgt.

6. Zusammenarbeit mit Regierungsrat, Departementen und Staatskanzlei

§ 24

¹ Grundsätzliche Ansprechpersonen der GFK und der Subkommissionen sind der Regierungsrat, die Departementschefs oder die Departementschefinnen bzw. der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin. Sie werden in der Regel zu den ihr Departement oder die Staatskanzlei betreffenden Sitzungen der GFK und der Subkommission eingeladen.

² Die Regierungsräte und der Staatsschreiber haben der GFK und den Subkommissionen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in sämtliche kantonalen Akten zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

³ Die Regierungsräte oder die Regierungsrätinnen und der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin sind befugt, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Beratung beizuziehen.

§ 25

¹ Nach vorgängiger Orientierung des zuständigen Departementschefs oder der Departementschefin bzw. des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin können GFK und Subkommissionen zweckdienliche Auskünfte auch bei Dienststellen und öffentlichen Unternehmungen des Kantons einholen, Prüfungen und Besichtigungen in der Staatsverwaltung, sowie, im Rahmen der Vertrags- und Beteiligungsverhältnisse, bei Institutionen, denen der Kanton öffentlich-rechtliche Aufgaben überträgt, vornehmen, oder jede Person aus der Verwaltung und weitere Personen, soweit sie unmittelbar mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Kantons betraut sind, befragen, auf Verlangen ohne Beisein eines Vorgesetzten oder einer Vorgesetzten.

² Aus den wahrheitsgetreuen Äusserungen dürfen den Befragten keinerlei Nachteile erwachsen.

§ 26

¹ Zur Abklärung von Sachverhalten, die besondere Kenntnisse erfordern, kann die GFK Sachverständige zu ihren Beratungen beziehen oder Gutachten von Sachverständigen einholen.

6a. Aufsicht über selbständige Anstalten und Aktiengesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons

§ 26a Selbständige Anstalten

¹ Die GFK nimmt die ihr übertragenen Aufgaben in der Aufsicht über die selbständigen Anstalten, die der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstehen, nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Gewaltentrennung wahr.

² Die GFK oder die von ihr beauftragten Subkommissionen können im Rahmen ihres Auftrags

1. vom Regierungsrat oder vom zuständigen Mitglied des Regierungsrates Informationen zur Leistungsbeschreibung sowie Akten einsehen, auf die die Beratungsunterlagen Bezug nehmen, soweit sie nicht dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen;
2. die Verwaltungsorgane der entsprechenden Institutionen zu vorgelegten Geschäften befragen;
3. die Revisionsstellen der entsprechenden Institutionen zu vorgelegten Geschäften befragen;
4. im Einvernehmen mit den Verwaltungsorganen der entsprechenden Institutionen Besichtigungen vornehmen;
5. bei Sachverständigen Gutachten in Auftrag geben.

³ Die GFK stellt zuhanden des Grossen Rates Antrag zum Geschäftsbericht und zur Jahresrechnung.

§ 26b Aktiengesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons

¹ Die GFK nimmt die ihr übertragenen Aufgaben in der Aufsicht über Aktiengesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons über das zuständige Departement, nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Gewaltentrennung wahr.

² Die GFK oder die von ihr beauftragten Subkommissionen können im Rahmen ihres Auftrags

1. vom Regierungsrat oder vom zuständigen Mitglied des Regierungsrates Informationen über die Leistungsbeschreibung, namentlich bestehende Rahmenkontrakte und Leistungsaufträge einsehen, auf die die vom Regierungsrat vorgelegten Beratungsunterlagen Bezug nehmen;
2. vom Regierungsrat oder vom zuständigen Mitglied des Regierungsrates Auskunft über die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts verlangen;
3. vom Regierungsrat oder vom zuständigen Mitglied des Regierungsrates Auskunft über die Abgeltungen verlangen.

³ Die GFK erstattet dem Grossen Rat im Rahmen der Beratung des Geschäftsberichts des Regierungsrates Bericht.

7. Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle

§ 27

¹ Im Sinne von § 50 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates¹⁾ verkehrt die Finanzkontrolle direkt mit der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission. Sie erteilt der GFK jede Auskunft, die für die Oberaufsicht dienlich ist.

² Der Kontakt zwischen der GFK und der Finanzkontrolle erfolgt grundsätzlich über das Präsidium der GFK. Dieser Kontakt erfolgt anlässlich regelmässiger Koordinationsgespräche und auf Wunsch des Chefs oder der Chefin der Finanzkontrolle beziehungsweise des GFK-Präsidiums.

³ Die Finanzkontrolle gewährt dem Präsidium der GFK Einsicht in die Berichte zu den Zwischenrevisionen.

§ 28

¹ Die GFK koordiniert ihre Prüfungsplanung mit der Finanzkontrolle. Sie legt insbesondere ihre jährlichen Schwerpunkte unter anderem aufgrund der Erkenntnisse aus dem Bericht zur Revision der Staatsrechnung sowie aus den Koordinationsgesprächen mit der Finanzkontrolle fest.

¹⁾ RB 611.1

§ 29

¹ Die Finanzkontrolle stellt den Bericht zur Revision der Staatsrechnung den GFK-Mitgliedern zu. Diese Berichte sind vertraulich und nur für den internen Gebrauch in der GFK bestimmt.

² Die Finanzkontrolle steht der Gesamtkommission in der Eintretenssitzung zur Staatsrechnung sowie den Subkommissionen an ihrer ersten Sitzung für Erläuterungen zur Staatsrechnung und zum Revisionsbericht zur Verfügung.

§ 30

¹ Erachtet die GFK erteilte Auskünfte aus einem Departement trotz Nachfrage als unvollständig, kann sie die Finanzkontrolle – unter Information des zuständigen Departementschefs oder der Departementschefin bzw. des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin sowie des Chefs oder der Chefin DFS – schriftlich mit weiteren Abklärungen beauftragen. Der entsprechende Revisionsbericht wird dem betreffenden Departement oder der Staatskanzlei zur Kenntnis und Stellungnahme zugestellt.

8. Information

§ 31

¹ Die GFK informiert den Grossen Rat über ihre Tätigkeit im Rahmen der Berichterstattung im Rat anlässlich der Behandlung der ordentlichen Geschäfte sowie gegebenenfalls über vorgenommene Sonderprüfungen.

² Die Protokolle der GFK sind im Sinne von § 68 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates erst nach Vorliegen des Kommissionsberichts freigegeben.

³ Protokolle der Subkommissionen und Protokolle von ausserordentlichen Prüfungen sind nicht öffentlich

⁴ Die Mitglieder der GFK sind zur Geheimhaltung aller Mitteilungen verpflichtet, die sie unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis erhalten.

⁵ Die GFK informiert die Fraktionspräsidien und das Ratsbüro mittels Prüfungsprogramm sowie durch die Zustellung der Traktandenliste der Gesamtkommission über ihre Tätigkeit.

⁶ Die GFK kann in Absprache mit dem Regierungsrat die Medien und die Öffentlichkeit über Verhandlungen und Beschlüsse von besonderer Bedeutung informieren. Einzige Ansprechperson gegenüber den Medien ist das Präsidium. Für Presseorientierungen zieht dieses je nach Thema das Vizepräsidium oder das betreffende Subkommissionspräsidium bei.